



# Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken  
Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 3 Abs. 2 Unterkategorie B1*

<sup>2</sup> Der Führerausweis wird für folgende Unterkategorien erteilt:

B1: Dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 670 kg und Kleinmotorfahrzeuge;

*Art. 4 Abs. 3 Spezialkategorie G und Abs. 5 Bst. e*

<sup>3</sup> Es berechtigt der Führerausweis der Spezialkategorie:

G: zum Führen von Fahrzeugen der Spezialkategorie M; zum Führen von land- und forstwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h und land- und forstwirtschaftlichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h sowie gewerblich immatrikulierten Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten, sofern der Inhaber an einem vom ASTRA anerkannten Traktorfahrkurs teilgenommen hat.

<sup>5</sup> Im Übrigen berechtigt im Binnenverkehr der Führerausweis:

- e. der Unterkategorie B1 sowie der Spezialkategorien F, G und M: zum Mitführen von Anhängern an Fahrzeugen dieser Ausweiskategorien;

<sup>1</sup> SR 741.51

*Art. 72 Abs. 1 Bst. c Einleitungsteil und Ziff. 2 sowie m*

<sup>1</sup> Weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder benötigen:

- c. *Betrifft nur den italienischen Text.*
- m. Arbeitskarren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h.

*Art. 85 Abs. 2*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

## II

<sup>1</sup> Anhang 4 wird wie folgt geändert:

*Beilage, Beschreibung der Führerausweiskategorien, -unterkategorien und -spezialkategorien, Unterkategorie B1*

### **Unterkategorien:**

B1: Dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 670 kg und Kleinmotorfahrzeuge;

<sup>2</sup> Anhang 12 wird wie folgt geändert:

Ziff. V Unterkategorie B1

Unterkategorie B1: ein Kleinmotorfahrzeug, das eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erreicht, oder ein dreirädriges Motorfahrzeug mit einem Leergewicht von nicht mehr als 670 kg, das eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erreicht;

## III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«\$\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr